

lager, dann in entfernteren Stadttheilen ein großes Magazinegebäude, ebenfalls bis zur Ueberladung vollgestopft mit Büchern. Einen solchen colossalen Vorrath von wirklicher und werdender Maculatur, untermischt mit Werken, die sich eines genügenden, guten, ja außergewöhnlich starken Absatzes erfreuen, hat man selten Gelegenheit vereinigt und sogar unter der Regide einer Firma vereinigt zu sehen.

Die unteren Räume des Hauses dienen dem täglichen Geschäftsverkehr und sind zu Packsaal und Comtoir und anderen Zimmern für besondere Geschäftszwecke einfach und geschmackvoll hergerichtet.

Die ankommenden Packete und Scripturen werden derselben Manipulation des Scheidens, Ordnen und Sichtens unterworfen, die wir schon auf der Börse kennen lernten. Jeder der Committenten, wir zählen deren gegen anderthalb Hundert, hat sein eigenes, geräumiges Packetfach und ein kleineres im Comtoir für Rechnungsabschlüsse, Bestellzettel und andere Buchhändlerpapiere.

In dem weiten, geräumigen Packsaale sind einige Markthelfer oder Hausknechte fortwährend beschäftigt, den Eingang zu controliren und die Packete in die betreffenden Fächer zu placiren. Die gezogene Kanone tritt völlig in den Schatten gegen die Sicherheit, mit der sie ihre Päckel abfeuern, ohne jemals das ziemlich entfernte Fach zu verfehlen, über dem stattlich mit schwarzen Lettern der Name des Committenten prangt. Manchmal nur geräth ein ängstlicher Buchhändlergesell für den Einband in Ekstase; sonst ist es diesen Packsaalshelden völlig gleich, ob sie Humboldt's Kosmos oder einen Feydeau'schen Sittenroman in einen Winkel schleudern, von wo beide erst auferstehen, um nach noch entfernteren Winkeln der bewohnten Erde spedirt zu werden.

Dies geschieht namentlich am Freitage, dem Campagnetage der Leipziger Commissionäre. Bis spät in die Nacht hinein schafft und tummelt sich ein emsiges Völkchen. Tausende von Packeten aller Sorten kommen an, die Journale werden eingeliefert, der Fremde staunt über die riesigen Auflagen einzelner, z. B. der „Gartenlaube“; dem Eingeweihten sind sie bereits so geläufig, daß etwaige Unregelmäßigkeiten sofort bemerkt und abgeändert werden. Der Stoff häuft sich massenhaft, rasche Thätigkeit und fest geschlossene Ordnung bewältigen alles, und am Sonnabend Morgen stehen nach und nach gegen hundert Ballen von allen Größen und Gewichten bereit; die ihre schwarz bepinselten Gesichter dem Spediteur entgegenrecken.

Die umgekehrte Reihenfolge findet bei ankommenden Ballen statt, die in besonderen Localen ausgepackt und verificirt werden, und deren Inhalt dann, nach den Commissionären sortirt, in der Stadt vertheilt wird.

Die Auslieferung von den im Hause befindlichen Lagern auswärtiger Verleger an die bestellenden Sortimenten bildet einen andern wichtigen Theil der Thätigkeit des Personals.

Dies ungefähr ist der allgemeine Grundriß eines buchhändlerischen Commissionärgeschäftes, das an Umfang und in Bezug auf das roulirende Baarcapital mit den Handlungshäusern ersten Ranges der Stadt wetteifern kann, und deren Baarauslagen und Einnahmen allein für die verhältnißmäßig nicht so beträchtliche Anzahl von Büchern, die von den Verlegern nicht in Jahresrechnung gegeben werden, manche Wochen bedeutend in die Tausende steigen.

Die Grundlagen des Commissionärgeschäftes sind sehr einfach, wie man sieht. Da es aber hier, wie bei manchem andern Dinge, mehr ankommt auf das Wie? als auf das Was? so ist es durchaus nicht gleichgültig, in welchem Sinne ein solches Haus seine civilisatorische Mission auffaßt, wie es für die Interessen seiner Committenten wirkt und somit die Gesamtheit im Einzelnen vertritt.

Die Tüchtigkeit und Einheit der Commissionäre haben sehr wesentlich dazu beigetragen, den deutschen Buchhandel solid und dauerhaft zu organisiren, und zu erhalten seine lebenskräftigen Institutionen; individuelle Untauglichkeit und mangelhaftes Verstandniß tragen wesentlich dazu bei, einige verjährte Mißbräuche im Buchhandel fortzupflanzen, und massenweis aufwuchernde, den Todeskeim schon in sich tragende, an sich unberechtigte Etablissements zu unterstützen.

Wir werden künftig vielleicht Gelegenheit nehmen, ein anderes interessantes Problem aus der Buchhändlerwelt zu berühren. Nächste Veranlassung dürfte dazu die systematische Ungerechtigkeit bieten, mit der das Dänenvolk, das in den deutschen und albingischen Herzogthümern gegenwärtig sich heroisch breitmacht, den Buchhandel und alles, was mit ihm zusammenhängt, zu unterdrücken und zu ruiniren sucht.

Wir schließen unsern Beitrag aus dem engern Kreise einer ehrenwerthen Fachgenossenschaft, indem wir unsere einleitenden Gedanken ins Gedächtniß zurückrufen: daß nur eine feste, einheitliche, starke und Vertrauen erweckende Ordnung im Reiche der Stände uns befähigen kann und wird, den Stürmen von Innen und Außen zu trotzen, den Feinden unseres Volkes und unserer Freiheit die Stirn zu bieten — mögen sie nun im Westen, Süden oder Osten stehen, an unsern Nordküsten sich einnisten, oder gar im Herzen des eigenen Landes lauern. E. S. v. Mühlberg.

(Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Rechtssfälle.

Berlin, 28. Jan. Im Holle'schen Verlage zu Wolfenbüttel erschienen 1857 zwei Bände Musikalien unter dem Titel: „E. M. v. Weber, Compositionen für das Pianoforte“. Ein großer Theil dieser Musikstücke ist Nachdruck Weber'scher Werke, an denen der Buchhändler Schlesinger hier selbst das literarische Eigenthumsrecht hat und die früher schon in seinem Verlage erschienen sind. Der Buchhändler Ziegler in Breslau hatte solche Nachdruckseremplare in seinem Geschäfte geführt und davon verschiedentlich verkauft. Er wurde deshalb wegen wissentlichen Verkaufes widerrechtlich vervielfältigter musikalischer Compositionen angeklagt, auch in zwei Instanzen zu einer Geldbuße von 50 Thln. event. 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Der gleichzeitig geltend gemachte Entschädigungs-Anspruch des Schlesinger wurde wegen mangelnder Liquidität zum Civilrechtswege verwiesen. Die vom Angeklagten bestrittene Wissenschaft davon, daß ein Verlagsrecht der Firma Schlesinger an den gedachten Weber'schen Compositionen bestehe, folgerten die Gerichte namentlich daraus, daß dem Angeklagten die mehrfachen Bekanntmachungen des Buchhändlers Schlesinger hierüber und über den Holle'schen Nachdruck nicht hätten unbekannt bleiben können. Der Angeklagte legte Nichtigkeitsbeschwerde ein. Außer einer Bemängelung des Strafverfahrens behauptete er unrichtige Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Der Holle'sche Nachdruck an sich nämlich wird im Herzogthum Braunschweig, wo er erschienen, nicht für straffällig erachtet, und der Angeklagte meint, daß demnach auch in Preußen die Verbreitung der fraglichen Druckschrift als erlaubt erscheinen müsse. Die Richter der beiden Instanzen hatten erwogen, daß die Verbreitung des Nachdrucks selbständig unter Strafe gestellt sei, daher auch hier dessen Strafbarkeit an und für sich nach preussischem Rechte zu prüfen sei. Das königl. Obertribunal hat die Beschwerde zurückgewiesen. (Berl. Gerichts-Ztg.)

Frankfurt a. M., 12. Febr. Gegen den verantwortlichen Redacteur und Herausgeber der Frankfurter „Familienblätter“, Hrn. Krebs-Schmitt, war die Anklage erhoben worden, die